

# Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Federführung:**  
SGL Finanzen

**Datum:**  
09.06.2021

**Beschluss-Nr.**  
BV/053/2021

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Ortschaftsrat Lostau		Anhörung				
Ortschaftsrat Pietzpuhl		Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	21.06.2021	Anhörung				
Ortschaftsrat Hohenwarthe	02.08.2021	Anhörung				
Ortschaftsrat Möser	04.08.2021	Anhörung				
Ortschaftsrat Körbelitz	09.08.2021	Anhörung				
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	10.08.2021	Anhörung				
Kultur- u. Sozialausschuss	12.08.2021	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	24.08.2021	Anhörung				
Gemeinderat	07.09.2021	Entscheidung				

**Betreff:** 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:				
Abstimmungsergebnis:						
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)	

**Begründung:**

§ 1 Nr. 1 der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 betrifft nur eine redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 2 der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 betrifft nur eine redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 3 der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 ist begründet im § 10 Abs. 2 Satz 1 Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Auszug § 10 Abs. 2 HundeG LSA:

**„Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht abschließend beurteilt werden kann, hat die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter des Hundes eine angemessene Frist zur Vorlage des Wesenstests zu setzen.** Bis zum Ablauf der Frist gilt § 11 für das Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 entsprechend. Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf bis zum Ablauf der Frist nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 geführt werden. Wird nach Ablauf der Frist keine Bescheinigung über die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten vorgelegt, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden. Stehen zwingende tiermedizinische Gründe, insbesondere Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, dauerhaft der Durchführung eines Wesenstests entgegen, ist eine behördliche Fristsetzung nach Satz 1 nicht erforderlich.“

In der Praxis bedeutet das, dass ein Welpe bzw. Junghund (gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz) noch keinem Wesenstest unterzogen werden kann. Eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser wäre verwehrt, weil der dafür notwendige Wesenstest nicht nachgewiesen werden kann. In der Regel kann bei Hunden ab dem Alter von 2 Jahren abschließend die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten beurteilt werden.

§ 1 Nr. 4 der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird als erforderlich gesehen bei Hundehaltern und Hundehalterinnen die mehrere Hunde halten. Die finanzielle Belastung der insgesamt zu zahlenden Hundesteuer für einen Halter oder Halterin zum 01.07. wird damit auf das Jahr verteilt.

**Bestätigungsvermerk:**

Köppen, Bernd  
Petzold, Karin

Bürgermeister  
SGL Finanzen

09.06.2021  
09.06.2021

**B. Köppen**  
**Bürgermeister**